

Gemeinde Petting

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl

 des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

am 08.03.2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde ist in - Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:
--
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausstellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **17 Uhr** in
der Turnhalle der Grundschule der Gemeinde Petting, Schulstraße 2, 83367 Petting

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.¹⁾ Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.¹⁾ Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln¹⁾ ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

19.02.2026

Unterschrift



Angeschlagen am: 20.02.2026

¹⁾ Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.



Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Petting

am 8. März 2026

Sie können

entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen,

Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern	Lanzinger Karl , Bankbetriebswirt, Erster Bürgermeister, 1965, Petting	<input type="radio"/>
---	--	-----------------------

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 14 Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten,
auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.



Stimmzettel

zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Petting am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01		Wahlvorschlag Nr. 04		Wahlvorschlag Nr. 06	
<input type="radio"/>	 100 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	<input type="radio"/>	 400 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	<input type="radio"/>	 600 Kennwort FREIE WÄHLERGRUPPE PETTING (FWG)
 101	Abfalter Franz , Heilerziehungspfleger, Gemeinderatsmitglied, 1982, Teichting	 401	Wolfgruber Elisabeth , Dipl.- Ing. (FH) Innenarchitektin, Gemeinderatsmitglied, 1979, Seeschneider	 601	Stippel Thomas , Mäurermeister, 3. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, 1947, Neuhaus
 102	Barmbichler Sabine , Assistenz Klinikleitung, 1986, Kühnhausen		Wolfgruber Elisabeth , Dipl.- Ing. (FH) Innenarchitektin, Gemeinderatsmitglied, 1979, Seeschneider	 602	Seidenfuß Bernhard , Landwirt, 1984, Pröllner
 103	Biffar Regina , Metzgerei - Fachverkäuferin, 1971, Petting	 402	Schnappinger Regina , Berufsschullehrerin, Gemeinderatsmitglied, 1977, Petting	 603	Leitenbacher Josef , EDV-Operator, 1971, Petting
 104	Götzinger Andreas , KFZ-Meister, Gemeinderatsmitglied, 1979, Ringham		Schnappinger Regina , Berufsschullehrerin, Gemeinderatsmitglied, 1977, Petting	 604	Krammer Roland , Selbständig, Gemeinderatsmitglied, 1969, Neuhaus
 105	Gruber Martin , Elektroingenieur, 1966, Altofing	 403	Tsitsinias Andreas , Kaufmann im Vertrieb, 1976, Kühnhausen	 605	Thanbichler Franz , Industriemechaniker, 1975, Petting
 106	Hauerndinger Michael , Lagerist, Gemeinderatsmitglied, 1992, Petting	 404	Hauerndinger Anton , Landschaftsgärtner (Meister), 1960, Streulach	 606	Pastötter Theodor , Landwirt, Gemeinderatsmitglied, 1962, Furt
 107	Precht Gabriele , Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, 1977, Kirchberg	 405	Baier Anita , Softwareentwicklerin, 1990, Filzhäusl	 607	Wadislohner Anja , Hausfrau, 1978, Schönram
 108	Reiter Xaver , Servicetechniker, 2003, Seehaus	 406	Yazar Boran , Controller, Petting	 608	Greimel Xaver , Mechatroniker, 2002, Altofing
 109	Riedler Theresia , Immobilienfachwirtin, 1986, Petting	 407	Wein Manuela , Hausfrau, 1960, Petting	 609	Stippel Michael , Elektriker, 1987, Petting
 110	Rieß Sebastian , Kaminkehrermeister, 1988, Petting	 408	Leutner Nils , Medizincontroller, 1986, Filzhäusl	 610	Stippel Josef , KFZ-Mechatroniker, Gemeinderatsmitglied, 1966, Petting
 111	Ritter Christian , Polizeibeamter, 1980, Ringham	 409	Weingarten Dorothea , Filmschaffende, Petting	 611	Hauerndinger Matthias , Vermessungsbeamter, 1997, Ringham
 112	Strohmeier Philipp , Verwaltungsfachwirt, Gemeinderatsmitglied, 1984, Ringham	 410	Schwarz Franz , Unternehmensberater, Petting	 612	Wendlinger Karin , Fachkraft der sozialen Medizin, 1984, Sondershausen
 113	Vitzthum Christian , Konstrukteur, 1980, Petting	 411	Hauerndinger Christa , Heilerzieherin, 1958, Streulach	 613	Precht Ludwig , Schreiner, 2. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, 1965, Schönram
 114	Zehentner Lydia , Postbeamtin i. R., Gemeinderatsmitglied, 1966, Petting	 412	Wein Armin , Berufsschullehrer a. D., 1958, Petting	 614	Breitenlohner Andreas , Landwirt, Gemeinderatsmitglied, 1985, Ringham